

Köln – 58.800 Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten – Ist das zu schaffen?

Dipl.-Ing. Heinz Brandenburg, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

1 Ausgangssituation

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) haben seit 1987 mehr als 1 Mrd. EUR in die Ertüchtigung der städtischen Abwasseranlagen investiert. Bei privaten Grundstückseigentümern jedoch war das Wissen über die umweltrechtliche Anforderung zur Dichtheitsprüfung des Hausanschlusses und die damit einhergehende Verantwortung des Eigentümers bis zur Einführung des § 61 a LWG im Jahr 2007 nicht sehr verbreitet.

Aufgrund der besonderen wasserwirtschaftlichen Situation war Köln von den Anforderungen des § 61a LWG besonders betroffen:

Im Kölner Stadtgebiet gibt es circa 150.000 private bzw. industriell-gewerbliche Hausanschlüsse. 46 Prozent der Fläche des Stadtgebietes und knapp 59.000 Hausanschlüsse liegen in Wasserschutzzonen (WSZ).

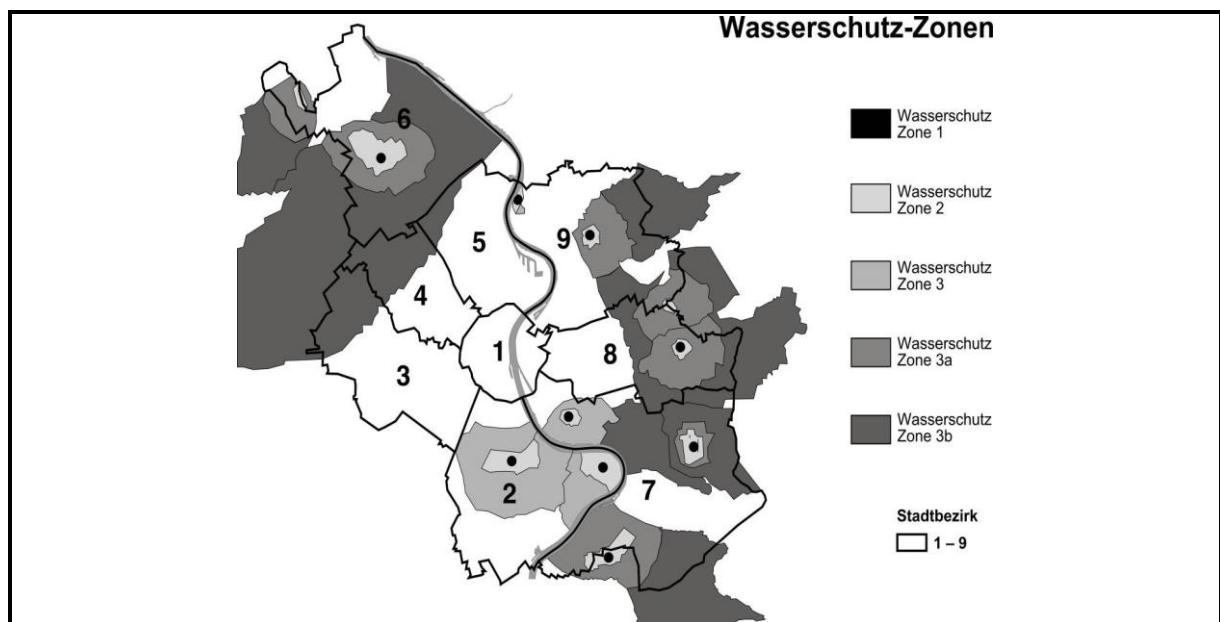


Abb. 1: Lage der verschiedenen WSZ in Köln.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR haben mit einem umfassenden Konzept die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in Angriff genommen. Die Umsetzung fand in der Branche viel Beachtung und Anerkennung.

Mit der politischen Kehrtwendung geriet in vielen Städten und Gemeinden die Umsetzung ins Stocken. Was passierte in Köln? Der folgende Beitrag beschreibt den Umgang in Köln mit dem Thema nach der politischen Kurskorrektur, den Stand der Umsetzung und eine Prognose zur Zielerreichung bei Fristende.

2 Gesetzliche Anforderungen und Zielsetzung der StEB zur Umsetzung

Nach § 61a Abs. 4 LWG vom 31.12.2007 waren sämtliche Grundstückseigentümer verpflichtet, die Dichtheit ihrer Abwasseranlage alle 20 Jahre sachkundig prüfen und evtl. Schäden beheben zu lassen. Die erste Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen ist bei einer anstehenden baulichen Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

Der Gesetzgeber hatte zudem verschärzte Anforderungen für Wasserschutzzonen (WSZ) formuliert und bestimmt, sodass die Frist dort verkürzt werden musste. Dies betraf alle Grundstücke in WSZ, die:

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 gebaut wurden
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden
- zur Festlegung der Fristengebiete gehören.

Mit der Einführung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser im Jahr 2013 wurden diese Pflichten wesentlich entschärft. Für Grundstücksentwässerungen mit häuslichem Abwasser bestehen außerhalb von Wasserschutzzonen faktisch keine gesetzlichen Prüfpflichten.

In Wasserschutzzonen besteht für Grundstücksentwässerungsanlagen zur Fortleitung häusliches Abwassers, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, eine Pflicht zur Erstprüfung bis zum 31.12.2015, für die jüngeren Anlagen besteht diese Pflicht bis zum 31.12.2020.

Auch in Köln gab es nach der politischen Kehrtwende des Landes zur Dichtheitsprüfung wie in vielen Gemeinden die Vorgabe aufgrund der Verunsicherung der Eigentümer die politische Zielsetzung, die Forderungen des Landes 1:1 umzusetzen ohne den Eigentümer mit zusätzlichen Belastungen zu konfrontieren.

3 Ursprüngliches Konzept zur Umsetzung des § 61a LWG

Um die hohe Anzahl von 58.800 Grundstücken in Wasserschutzzonen bis 2015 abarbeiten zu können, wurde eine gebietsweise Vorgehensweise vorgesehen.

Aufgrund dieser hohen Anzahl und der begrenzten Kapazitäten bei den Sachkundigen der Sanierungsfirmen und bei den StEB, war eine Priorisierung bei der Abarbeitung erforderlich.

Der Gesetzgeber sah vor, dass die Festlegung der Fristengebiete mit den öffentlichen Sanierungs- und Inspektionsplanungen abzustimmen (§ 61a LWG, Abs. 5). Dieser Anspruch wurde bei der Festlegung der Fristengebiete Rechnung getragen, um bei Erneuerungen der öffentlichen Kanalisation, in offener Bauweise dem Bürger durch eine zeitgleiche Erneuerung der Anschlussbildungen zu ermöglichen.

Bei der öffentlichen Kanalsituation bilden schadhafte Anschlüsse in Form von Stutzen mit 33,5 % sowie schadhafte Abzweige mit 5,2 % Schäden die hauptsächliche Schadensursache.

Weitere Schadensbilder sind Risse (28,9% sowie Abflusshindernisse (13,6%) und Oberflächenschäden wie Korrosion und Verschleiß (12,8%).

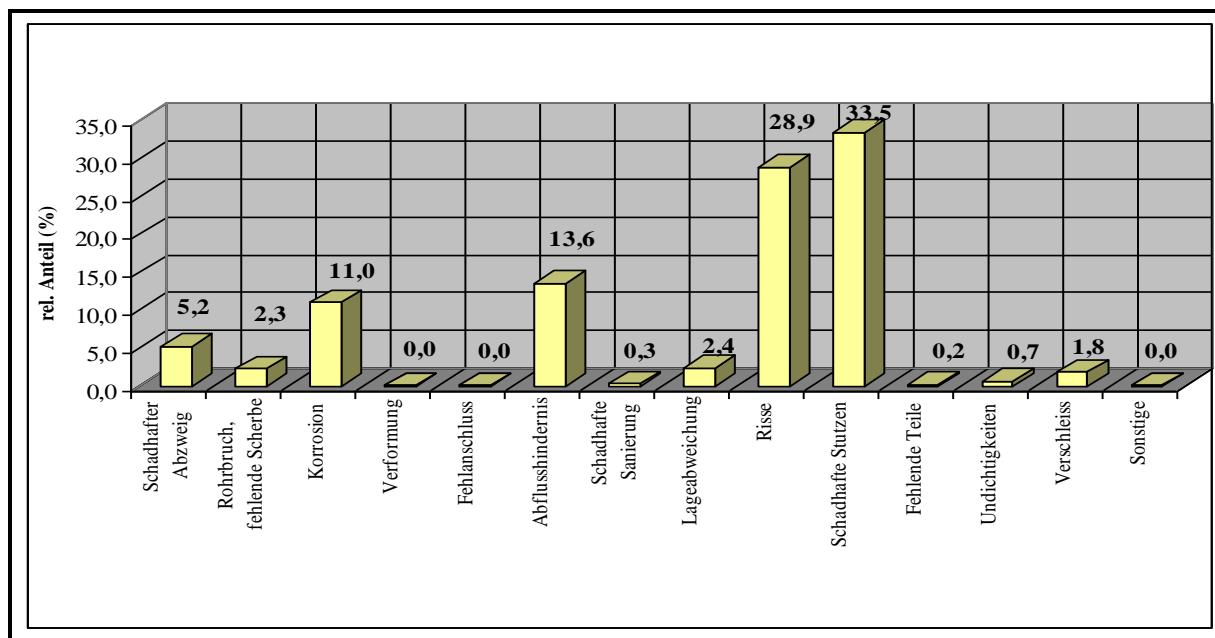


Abb. 2: Schadensbilder der öffentlichen Kanalisation

Das Sanierungskonzept für öffentliche Kanäle sah vor, bis 2015 alle relevanten Schäden an öffentlichen Kanälen in Kölner WSZ zu beheben. Nach Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Prioritäten mit dem öffentlichen Sanierungskonzept wurden die folgenden fünf Gebiete mit verkürzten Fristen gebildet.

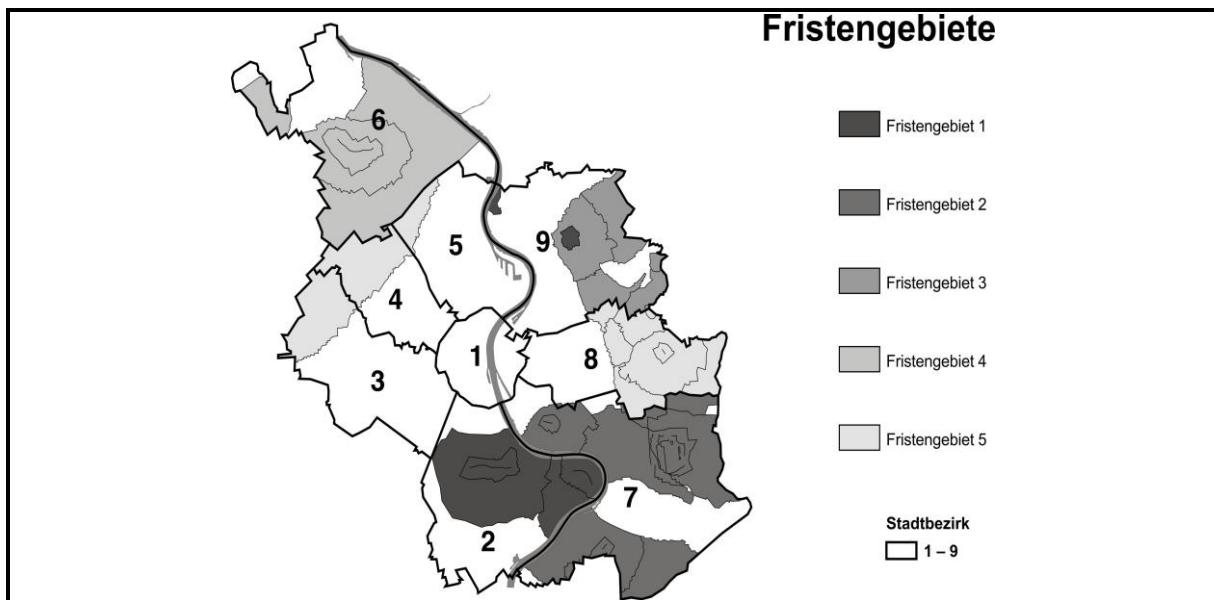


Abb. 3: Fristengebiete

Auf jedes Fristengebiet entfielen 8.000 bis 11.500 Abwasseranlagen, deren Dichtheit die Grundstückseigentümer innerhalb der vorgegebenen Frist nachweisen mussten. Die erste Frist lief Ende 2011 aus.

Einen besonderen Schwerpunkt haben die STEB auf eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bürger über die Pflichten gebildet. Eine kommunikative Herausforderung war dabei, dass das Thema „Dichtheit von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen“ nicht im täglichen Aufmerksamkeitsbereich der Öffentlichkeit bzw. der Grundstückseigentümer liegt. Gleichzeitig sollte eine hohe Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen erreicht werden. Ein Kernelement der Kampagne war daher die emotionale Ansprache mit lokalem Bezug. In Kooperation mit dem Kölner „Hänneschen-Theater“ wurde und wird über die Figur des „Hänneschen“ und über das Motto: „Kölle jans dicht“ dabei die Leistung für Köln zum Ausdruck gebracht.

Neben einem umfassenden Internetauftritt mit ausführlichen Informationsseiten und Serviceteil wurden alle betroffenen Eigentümer persönlich angeschrieben. Daneben wurde eine hotline eingerichtet, die auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. In den Fristengebieten wurden darüber hinaus spezielle Informationsveranstaltungen durchgeführt und ein Servicemobil auf Märkten und Festen eingesetzt. Die komplette Fahrzeugflotte der STEB wurde mit dem Thema Dichtheitsprüfung im Rahmen der Kampagne bedruckt, so dass in der Stadt eine hohe Aufmerksamkeit erzeugt wurde. Die Informationskampagne der STEB wurde von den Bürgern sehr positiv aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser positiven Aufnahme und den Erfolgen der ersten Jahre schien in Köln eine ganzheitliche Sanierung der öffentlichen und zumindest der älteren privaten Hausanschlusskanäle bis Ende 2015 realistisch, wie die folgende Prognose aus dem Jahr 2011 zeigt:

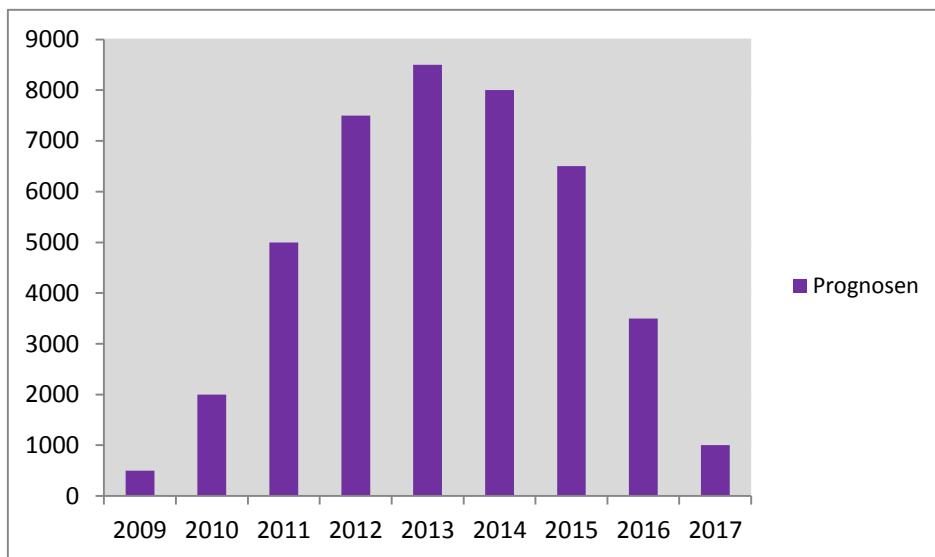


Abb. 4: Prognose der Dichtheitsprüfungen gemäß der Fristensetzung gemäß § 61a LWG aus dem Jahr 2011

4. Politische Entwicklung zur Grundstücksentwässerung und dessen Folgen für Köln

Während in NRW mit dem § 61 für die Bürger konkrete Forderungen mit ambitionierten Fristen (Dichtheitsprüfungen bis 2015) aufgestellt wurden, hatten die anderen Bundesländer entweder gar nicht oder nur in sehr moderater Form Anforderungen an Dichtheitsprüfungen formuliert. So hatte Niedersachsen die Entscheidung zur Festlegung von Fristen zur Dichtheitsprüfung gänzlich auf die Gemeinden übertragen, Schleswig-Holstein z.B. hatte außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Frist für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen bis 31.12.2025 eingeräumt. Insbesondere in den Grenzregionen zu den anderen Bundesländern führte diese uneinheitliche Vorgehensweise zu Unverständnis und zur Bildung von Bürgerinitiativen gegen einen Zwang zur Dichtheitsprüfung.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der zur Verunsicherung der Bevölkerung führte, waren oft überzogene Darstellung der Umweltfolgen von Undichtigkeiten und überzogene Forderungen bei der Sanierung. Diesen Umstand haben die StEB schon frühzeitig entgegengewirkt.

Aus diesem Grund haben die StEB schon sehr frühzeitig die „Kölner Arbeitshilfe zur Bewertung und Sanierung von Grundleitungen mit häuslichen Abwasser“ zur praxisrelevanten und anschaulichen Unterstützung der Sachkundigen bei der Beurteilung der Dichtigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen, der Sanierungsbedürftigkeit und der Festlegung von Sanierungsrioritäten entwickelt. Wesentliche Grundzüge der Kölner Arbeitshilfe sind in die Neufassung der DIN 1986-30 eingeflossen. Der Ansatz der Kölner Arbeitshilfe mit den hier festgelegten Sanierungsrioritäten und Fristen wurde auch vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

und Verbraucherschutz des Landes aufgegriffen und landesweit in einen entsprechenden Erlass, in dem Bildreferenzkatalog und schließlich in die neue SüwVo Abw umgesetzt.

Trotz dieser Versachlichung war die politische Gegenwehr gegen das Gesetz nicht mehr aufzuhalten. Gegen die gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung hatten sich in 2011 und 2012 landesweit über 60 Bürgerinitiativen gebildet. Dies führte nach einer über lange Zeit unklaren Rechtssituation zu Neuregelung der Dichtheitsprüfung in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser im Oktober 2013.

5 Umsetzung der Anforderungen nach der Selbstüberwachungsverordnung

Auf Grundlage des politischen Druckes mussten die StEB die bestehenden Fristensetzungen außer Kraft setzen und für die Wasserschutzzonen einheitlich die im Gesetz vorgegebenen Fristen 2015/2020 einführen. Sämtliche Eigentümer in den Wasserschutzzonen wurden von den StEB im März 2014 angeschrieben und individuell auf die geänderte Rechtslage und die sich daraus ergebenden geänderten Anforderungen hingewiesen. Hierzu wurden ca. 42.000 Anschreiben versandt. Selbstverständlich wurden auch alle Informationen auf unserer homepage und die Informationsbroschüren angepasst. Auch weiterhin weisen wir den Bürger in zahlreichen Informationsveranstaltungen, z.B. auf den Wochenmärkten auf die neuen Anforderungen hin und bieten hier weiterhin Gesprächsangebote und individuelle Beratung.

Darüber hinaus bieten die StEB den privaten Grundstückseigentümern bereits seit 2002 auch eigene Dienstleistungen rund um das Thema Dichtheitsprüfung und Sanierung an. Zu dem Leistungspaket gehören:

- Reinigung der Anschlusskanäle und Grundleitungen
- Optische Inspektion aller privaten Hausanschlüsse und Grundleitungen mit Video- und grafischer Dokumentation
- Ausstellung des Dichtheitsnachweises
- Sanierungsberatung
- Sanierungsvorschlag, Koordination, Betreuung und Endabnahme der Sanierungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten werden gemeinsam mit den Fachbetrieben der Straßen- und Tiefbau-Innung in Köln ausgeführt. Die StEB stehen für kostengünstige Ausführung auf dem neuesten Stand der Technik und für einfache Abwicklung mit nur einem Ansprechpartner. Der Grundstückseigentümer erhält neben Zeit- und Kostenvorteilen auch eine zuverlässige und nachhaltige Komplettlösung.

Aufgrund der hohen Anteile von Wasserschutzzonen im Stadtgebiet, ist der Kölner Bürger besonders von den gesetzlichen Anforderungen betroffen. Die Umsetzung stellt auch die StEB vor große Herausforderungen. Mit dem vorgestellten Konzept zur Umsetzung und den vielseitigen Informations- und Wirtschaftsangebot, sind wir zuversichtlich, den Kölner Bürgern kompetent bei der Umsetzung seiner Pflichten

begleiten zu können, und somit die umweltpolitische Zielsetzung des Gesetzes erfolgreich in Köln erreichen zu können.

Wir werden jetzt im Juli alle Grundstückseigentümer, die noch keine Rückmeldung gegeben haben in einem Schreiben an ihre Pflicht erinnern. Ab 2016 werden wir dann die Eigentümer mit nicht fristgerecht vorliegenden Dichtheitsbescheinigungen mit Fristsetzung erneut anschreiben. Vorgesehen ist ein konstruktiver Dialog mit Überzeugung der Eigentümer im Sinne des Umweltschutzes und des Bestandschutzes der eigenen Anlagen. In letzter Konsequenz werden wir hier jedoch notfalls auch über Androhung und Vollzug von Zwangsgeldern die Umsetzung einfordern. Hierzu bleibt aber zunächst einmal abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf eine konsequente Umsetzung in den Kommunen reagiert und ob nicht auch hier wieder Bürgerproteste zu einer erneuten Aufweichung der Anforderungen führen werden.

6 Stand der Umsetzung in Köln nach den neuen gesetzlichen Anforderungen und Ausblick

Leider haben uns die lange Zeit unsichere Rechtslage und die jetzt sehr abgeschwächten Anforderungen in der Umsetzung sehr zurückgeworfen, wie die nachfolgende Graphik zeigt. Während wir in den ersten Jahren die prognostizierten Dichtheitsprüfungen durch die Fristensatzungen sehr gut erreichen konnten, erkennt man deutlich die ab 2011 sinkenden Zahlen der eingehenden Dichtheitsprüfungen, die in 2013 mit 324 Eingängen ihren traurigen Tiefstand erreicht haben. Erst in 2014 konnten wir eine Zunahme der eingehenden Dichtheitsprüfungen feststellen, diese sind aber noch weit entfernt von den Prognosen der damaligen Fristensatzungen nach § 61a.

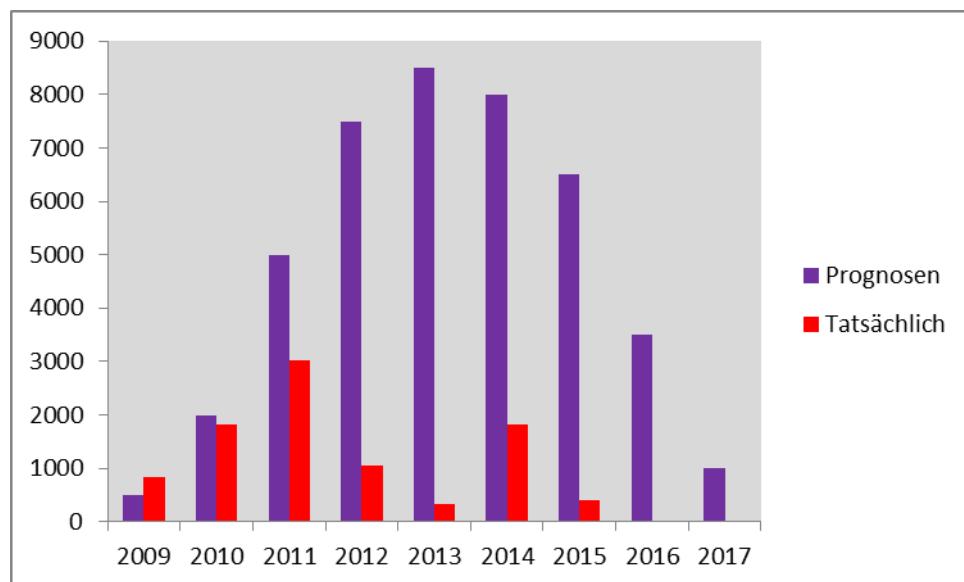


Abb. 5: Prognose und tatsächlich eingegangene Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzzonen

Insgesamt sind mittlerweile von den 58.800 in Wasserschutzzonen liegenden Grundstücken etwa 11.500 Dichtheitsprüfungen eingegangen, das entspricht 19 % der Grundstücksanlagen. Etwa 24.500 Alterungsmitteilungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach 1965 liegen vor. Ca 22.900 Eigentümer [39 %] haben bislang noch nicht reagiert! Mit den jetzt in Vorbereitung befindlichen Erinnerungsschreiben hoffen wir diese Anzahl noch wesentlich zu reduzieren. Deutlich zu erkennen ist, dass viele Eigentümer bis Jahresende abwarten wollen, um zu sehen wie ernst es den Stadtentwässerungsbetrieben und der Politik diesmal ist, die Fristen einzuhalten.

	Anzahl Grundstücke	
Grundstücke in WSZ	58.800	100%
Alterungsmitteilungen jünger als 1965	24.500	42%
Dichtheitsbescheinigungen	11.436	19%
offen	22.864	39%

Abb. 6: Stand der Umsetzung der Dichtheitsnachweise in den Wasserschutzgebieten

Sanierungsfristen für eingehende Dichtheitsprüfungen mit Schadensfeststellungen mussten nur in sehr geringem Umfang angeordnet werden. Seit Einführung der SüwVO Abw sind **269** Prüfbescheinigungen mit „**mittleren Schäden**“ (= 10-Jahre Sanierungsfrist) und **138** Bescheinigungen mit „**starken Schäden**“ (= 6 Monate Sanierungsfrist) eingegangen und beschieden worden.

Wenn man bei den fehlenden Rückmeldungen die gleiche Altersverteilung zugrunde legt, fallen ca. 7.500 Grundstücksanlagen unter die Frist bis zum 31.12.2015. Sofern hier keine politischen Änderungen eintreten, wäre aufgrund der vorhandenen Kapazitäten eine Abwicklung in 3-4 Jahren realistisch.

Nach dieser Einschätzung wird dann etwa für 40.000 Grundstücke die Frist zur Dichtheitsprüfung zum 31.12.2020 enden. Auch hier ist nicht davon auszugehen, dass viele Eigentümer Jahre vor dieser Frist hier aktiv werden, so dass sich die Abarbeitung dieser Fälle in Abhängigkeit der politischen Rahmenbedingungen sicher bis in das Jahr 2030 ziehen wird.

Die ursprünglich vom Gesetzgeber gewollte ganzheitliche Betrachtung von öffentlicher und privater Kanalisation ist damit nicht mehr gegeben. Während die Umsetzung im privaten Bereich erheblich unter den Erwartungen liegt, konnten die StEB die nach den ehemaligen Fristensatzungen vorgesehenen gebietsweisen Sanierungen hier im Wesentlichen abschließen.

Es bleibt zu hoffen, dass die jetzigen Rahmenbedingungen so konsequent erhalten bleiben. Nur dann ist allmählich wieder Vertrauen bei dem Bürger zum Thema Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erlangen und eine kontinuierliche Umsetzung der tatsächlich erforderlichen Sanierungen von Grundstücksleistungen zu gewährleisten.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Heinz Brandenburg
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Ostmerheimer Str. 555
51109 Köln
E-Mail: heinz.brandenburg@steb-koeln.de